

Bulletin 1 der Expertengruppe Versicherungsmedizin: Wichtige Gesetzesgrundlagen

Was alle Orthopädinnen und Orthopäden wissen müssen.....

Unfallversicherungsgesetz UVG

Alle Arbeitnehmer in der Schweiz sind gemäss Unfallversicherungsgesetz UVG **obligatorisch** gegen die Folgen eines Unfallereignisses versichert. Berufskrankheiten sind den Unfällen gleichgestellt. Der Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber, der die Prämien für den Betriebsunfall-Anteil bezahlen muss. Die Prämien für den Nicht-Betriebsunfall werden in der Regel dem Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen. Die Arbeitgeber sind an einer niedrigen Schadenquote interessiert, um die Prämien tief zu halten.

Stellung und Aufgaben des behandelnden Arztes im UVG

Nach Obligationenrecht Artikel 394 und folgende ist die ärztliche Behandlung ein einfacher Auftrag, den es mit aller Sorgfalt zu erledigen gilt. Dafür besteht ein Honoraranspruch. Zur Sorgfaltspflicht gehört auch das Führen einer verständlich lesbaren, umfassenden und wahrheitsgetreuen medizinischen Dokumentation.

Vertragsärztinnen und -ärzte der obligatorischen Unfallversicherung haben zusätzliche Regeln des UVG zu beachten, die über das Obligationenrecht hinausgehen:

- > Die Unfallversicherung ist nur für die Folgen eines versicherten Ereignisses zuständig. Sie muss nach Gesetz die **Kausalität** abklären. Zu diesem Zweck muss sie den Sachverhalt sorgfältig prüfen. Deshalb hat sie auch das uneingeschränkte Recht, Auskünfte bei behandelnden Vertragsärzten einzufordern.
- > Im UVG gilt das **Naturalleistungsprinzip**. Das heisst, die Unfallversicherung garantiert eine optimale Behandlung (im KVG garantiert die Krankenkasse die Übernahme der Kosten).
- > Die Behandlung muss zweckmässig, wirtschaftlich und wissenschaftlich anerkannt sein. Unnötige Behandlungen müssen vermieden werden. Die Entwicklung neuer Verfahren darf per Gesetz nicht von der Sozialversicherung getragen werden.
- > Die Unfallversicherung kann daher Untersuchungen und Behandlungen empfehlen, anordnen oder ablehnen.
- > Die Unfallversicherung kommt nicht nur für die Behandlungskosten auf. Sie bezahlt auch den vorübergehenden Arbeitsausfall in Form von Taggeldern. Bei dauerhaftem unfallbedingtem Erwerbsausfall bezahlt sie Renten. Zur Bemessung dieser Geldleistungen haben die Unfallversicherungen das Recht, von den Vertragsärzten alle sachdienlichen Angaben einzufordern.

- > Die Vertragsärztinnen und -ärzte sind somit verpflichtet, die Krankengeschichte und Bilddokumente vollumfänglich den Unfallversicherungen zur Verfügung zu stellen.
- > Zudem ist im TarMed definiert, dass Arthroscopien „Endoscopien“ sind (Generelle Instruktion GI-22). Gemäss GI-14 müssen bei Endoscopien die **pathologischen Befunde bildgebend dokumentiert** und diese Bilddokumente dem Kostenträger auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Quellen:

UVG 1, 53-57, UVV 68-71 Arzt- und Medizinalrecht in Wegleitung der SUVA durch die Unfallversicherung 2008, 88/89.

TarMed.

Kommentar der Expertengruppe:

Gestützt auf das Naturalleistungsprinzip verfügen die Unfallversicherungen seit Einführung des UVG über weitergehende Befugnisse als die Krankenkassen. Bisher waren die Unfallversicherer zurückhaltend bei der Überprüfung der Indikationsstellung. Dies dürfte sich in Zukunft aber ändern. Gestützt auf die Literatur werden sie zwischen klaren, diskutablen und fehlenden Indikationen unterscheiden. Kostengutsprachen bei diskutablen Indikationen werden an klar definierte Kriterien geknüpft, fehlende abgelehnt. In diesem Umfeld kommt den Fachgesellschaften eine entscheidende Rolle zu. Die sachliche Diskussion und der Dialog mit den Ärztinnen und Ärzten der Versicherungen sind zielführend.

Der Auftrag der Expertengruppe Versicherungsmedizin ist es - zusammen mit den anderen Expertengruppen - im Sinne einer Brückenfunktion an den Entscheidungsgrundlagen mitzuarbeiten.

Für die Expertengruppe Versicherungsmedizin:

Christoph Bosshard, Peppo Brandenburg, Luzi Dubs, Carol Hasler, Thomas Kehl, Bruno Soltermann, Marc Zumstein

Grandvaux, 20. Juni 2016